



Satzung des Wohnheimes Bloherfelde

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Wohnheim Bloherfelde beschlossen:

Präambel

Das Wohnheim Bloherfelde ist eine Einrichtung der Hilfe für seelisch Behinderte des Bezirksverbandes Oldenburg mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich am Schramperweg 61 in 26129 Oldenburg.

§ 1

Das Wohnheim Bloherfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Wohnheimes Bloherfelde ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Wohnheim Bloherfelde verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Betreuung und Versorgung von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

§ 2

Das Wohnheim Bloherfelde ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Wohnheimes Bloherfelde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bezirksverband Oldenburg erhält vom Wohnheim Bloherfelde keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für seine zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Der Bezirksverband Oldenburg erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Wohnheimes Bloherfelde nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Wohnheimes Bloherfelde fällt das Vermögen des Wohnheimes Bloherfelde an den Bezirksverband Oldenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Wohnheimes Bloherfelde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Wohnheim Bloherfelde. Er führt die Geschäfte nach den von der Versammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wohnheimes Bloherfelde vom 23.06.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 10.07.1992, Seite 844) außer Kraft

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer
Diekhoff